

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Herbstadt folgende

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen

§ 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | |
|---------------------------|------------------|
| bis 5 m ³ /h | 116,00 Euro/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 126,00 Euro/Jahr |
| bis 20 m ³ /h | 136,00 Euro/Jahr |
| bis 30 m ³ /h | 146,00 Euro/Jahr |
| über 30 m ³ /h | 156,00 Euro/Jahr |

§ 2

§ 10 b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 1,65 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.01.2006 außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 gelten weiterhin unverändert fort.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde am 22.12.2009 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 22.12.2009

Herbstadt, den 22.12.2009

(Siegel)

Rath

1. Bürgermeister

III. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 22.12.2009, Nr. 25/2009, Seite 382, 383.